

## 7. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Datum: 16. September 2022

Ort: Videokonferenz (Cisco Webex Events mit OpenSlides)

### Protokoll

#### TOP 1 Begrüßung

Der Präsident, Herr Gerhard Höhner, eröffnet die Versammlung um 10:36 Uhr. Er begrüßt die Kammerversammlungsmitglieder sowie Frau Helma Höllermann als neues Kammerversammlungsmitglied und die PiA-Sprecherinnen als geladene Gäste.

Er weist darauf hin, dass zunächst eine kurze Einführung in die Abläufe zur Durchführung der Sitzung, durch die Geschäftsstelle erfolgen wird. Daraufhin teilt ein Mitarbeiter seinen Bildschirm in dem Videokonferenzprogramm Cisco Webex Events und erläutert sodann die Funktionen von OpenSlides zur Tagesordnung, zu Abstimmungen und Wahlen sowie zur Redeliste. Es wird zunächst darauf eingegangen, wie sich die Kammerversammlungsmitglieder auf „anwesend“ setzen, um an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können. Dies wird an einem Beispiel vorgeführt. Des Weiteren wird erläutert wie die Kammerversammlungsmitglieder sich auf die Redeliste setzen lassen, GO-Anträge, Anträge sowie Änderungsanträge stellen und darüber abstimmen können. Auch diese Anwendungen werden jeweils vorgeführt. Abschließend wird auf die eingerichtete Supportnummer in der Geschäftsstelle bei Fragen und Hilfeanforderung zur Anwendung von OpenSlides und Cisco Webex Events hingewiesen.

Im Anschluss informiert Herr Höhner die Kammerversammlung über die Hintergründe, die zu der kurzfristigen Änderung des Veranstaltungsformates von einer Präsenzsitzung zu einer Videokonferenz geführt haben.

#### TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zur Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Feststellung: Von den 110 Kammerversammlungsmitgliedern sind gegenwärtig 87 Mitglieder der Kammerversammlung anwesend. Die Kammerversammlung ist beschlussfähig.

#### TOP 3 Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers

Herr Höhner eröffnet TOP 3. Herr Dr. Paul Dohmen stellt einen GO-Antrag auf

### Unterbrechung der Sitzung

zur Beratung in den Fraktionen. Herr Andreas Pichler erhebt Gegenrede. Es kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen, bei 15 Enthaltungen, abgelehnt.

Die Sitzung wird fortgeführt. Frau Heidi Rosenow schlägt Frau Ulrike Bondick als Schriftführerin vor. Frau Bondick wird einstimmig als Schriftführerin gewählt, sie nimmt die Wahl an.

#### **TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung (vom 21.05.2022)**

Herr Höhner ruft TOP 4 auf und fragt nach Änderungsanträgen zum Protokoll der 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 21.05.2022.

Es liegen keine Anträge vor, sodass das Protokoll der 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung vom 21.05.2022 genehmigt ist.

#### **TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung**

Herr Höhner eröffnet TOP 5. Es liegt folgende vorläufige Tagesordnung vor:

#### VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 21.05.2022
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht des Vorstandes: Entwicklung der Weiterbildungsordnung in NRW
- TOP 7 Beschlussfassung zu einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- TOP 9 Verschiedenes

Herr Höhner fragt nach Anträgen zur vorläufigen Tagesordnung und eröffnet die Aussprache. Herr Dr. Dohmen beantragt im Rahmen der Aussprache, nach TOP 6 eine Pause einzuplanen. Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass dies nach der Satzung kein GO-Antrag sei, sodass folgender Antrag seitens der Geschäftsstelle zur Abstimmung vorbereitet wird:

Antrag

Festsetzung einer Pause nach TOP 6

Da keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 47 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen, bei 16 Enthaltungen, angenommen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung über die endgültige Tagesordnung.

Antrag

TO wird wie vorgelegt (mit Pause nach TOP 6) festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 80 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 5 wird geschlossen.

**TOP 6 Bericht des Vorstandes: Entwicklung der Weiterbildungsordnung in NRW**

Herr Höhner eröffnet TOP 6 und führt mittels einer Präsentation in den TOP ein. Er stellt die bisherigen Arbeitsprozesse zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, die zur neuen Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geführt hat, dar und führt aus, welche Vorteile die neue Weiterbildung mit sich bringt. Anschließend weist er darauf hin, dass der Vorstand zu der Beschlussvorlage einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen berichten wird.

In diesem Rahmen werden Herr Hermann Schürmann in den Paragrafenteil, Herr Oliver Kunz in Anlage 1: Gebiete und Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten und anschließend Frau Barbara Lubisch in Anlage 3: Bereiche einführen. Zum Abschluss wird Herr Dr. Jürgen Tripp für den Ausschuss Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform über die erfolgten Arbeitsprozesse in dem Ausschuss berichten.

Nachdem Herr Höhner seine Einführung beendet hat, erteilt er Herrn Schürmann das Wort.

Herr Schürmann erläutert mittels einer Präsentation den Paragrafenteil der Weiterbildungsordnung. Nachdem Herr Schürmann seinen Vortrag beendet hat, liegen mehrere Wortmeldungen vor. Die Sitzungsleitung eröffnet die Aussprache. Als keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erteilt die Sitzungsleitung Herrn Kunz das Wort.

Herr Kunz erläutert anhand einer Präsentation die Anlage 1: Gebiete sowie die Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten. Nachdem Herr Kunz seinen Vortrag beendet hat, liegen zahlreiche Wortmeldungen vor, sodass die Aussprache eröffnet wird. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, erteilt die Sitzungsleitung Frau Lubisch das Wort.

Frau Lubisch erläutert Anlage 3: Bereiche anhand einer Präsentation. Die Aussprache wird eröffnet; es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, erteilt die Sitzungsleitung Herrn Dr. Tripp das Wort.

Herr Dr. Tripp erläutert rückblickend die Beratungs- und Arbeitsprozesse in dem Ausschuss Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform. Nachdem Herr Dr. Tripp seinen Bericht beendet hat, liegen keine Wortmeldungen vor.

Herr Höhner informiert im Anschluss die Kammerversammlung über die anstehende Mittagspause, die mit 40 Minuten bis 14:05 Uhr vorgesehen ist. Aus dem Plenum wird der Wunsch nach einer längeren Mittagspause von 60 Minuten geäußert. Herr Wolfgang Schreck stellt einen GO-Antrag auf

Unterbrechung der Sitzung bis 14:15 Uhr

Herr Dr. Dohmen erhebt Gegenrede, mit der Begründung die Pause möge auf 60 Minuten verlängert werden. Es kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der GO-Antrag wird mit 64 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Herr Höhner weist darauf hin, dass den Fraktionsvorsitzenden durch Übersenden eines Links jeweils ein eigener digitaler Raum zur Verfügung steht, um während der Pause per Videokonferenz in den jeweiligen Fraktionen zu beraten. Er unterbricht die Sitzung um 13:33 Uhr zur Pause.

## **TOP 7    Beschlussfassung zu einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Herr Höhner nimmt die Sitzung um 14:15 Uhr wieder auf und eröffnet TOP 7.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 nebst Anlage 1 vor.

### Antrag Nr.1

**Antragsteller: Vorstand**

**Die Kammerversammlung möge die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wie in Anlage 1 vorgelegt beschließen.**

### **Begründung**

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen legt der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wie in der vergangenen Sitzung angekündigt eine Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Beschlussfassung vor.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist bis zum 14.04.2022 nur für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig gewesen. Seit dem 15.04.2022 besteht nach der Änderung des Heilberufsgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 25. März 2022 zusätzlich auch eine Zuständigkeit für die Berufsgruppe der Personen, die nach der Reform der psychotherapeutischen Ausbildung über eine Approbation als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen. Auch diese Personen sind nun Kammerangehörige. Die Ausbildung dieser Personen unterscheidet sich jedoch erheblich von der Ausbildung der bisherigen Kammerangehörigen. So sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bereits nach ihrer Approbation fachlich in der Lage, an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilzunehmen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen nach Erhalt der Approbation dagegen noch nicht über eine vergleichbare Fachkunde, sondern müssen zunächst erfolgreich eine mindestens fünfjährige Gebietsweiterbildung durchlaufen.

Entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten sind in der Weiterbildungsordnung zu regeln. Da die bisherige Weiterbildungsordnung aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen nicht zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 geeignet ist, wird die Kammerversammlung in Übereinstimmung mit den Überlegungen des Deutschen Psychotherapeutentages eine separate Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung dieser Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschließen. Wie auch die Beratungen in der vergangenen Sitzung der Kammerversammlung gezeigt hat, besteht in den Gremien der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen übereinstimmend mit den übrigen Landespsychotherapeutenkammern der Wunsch, die auf Bundesebene zwischenzeitlich durch den Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedete Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut\*innen möglichst umfassend zu übernehmen. Der Verabschiedung der Muster-Weiterbildungsordnung lag ein umfangreicher Arbeitsprozess, an dem die Profession über mehrere Jahre auf breiter Basis intensiv und differenziert mitgewirkt hat, zugrunde. In diesem

iterativen Prozess sind viele Arbeitsgruppen aktiv gewesen, zahlreiche Informations- und Beratungsgespräche mit Ansprechpersonen aus verschiedenen Bereichen und Institutionen sind geführt worden. Eine Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann den Text der Muster-Weiterbildungsordnung, wie er vom Deutschen Psychotherapeutentag beschlossen wurde, jedoch nicht wortwörtlich übernehmen. Es wurden daher Änderungen vorgenommen, die rechtsförmlicher Natur sind oder dem Heilberufsgesetz bzw. der Verhältnismäßigkeit geschuldet sind.

### **Zu den Unterschieden im Vergleich zur Muster-Weiterbildungsordnung:**

Bei den vorgenommenen Anpassungen handelt es sich einerseits um Änderungen, die rein rechtsförmlicher Natur sind, beispielsweise werden keine Abkürzungen außerhalb von Anlagen verwendet (z. B., ggf.), es erfolgt kein Einschub abgeschlossener Sätze innerhalb von Aufzählungen, Formatvorgaben werden beachtet (bspw. nur schwarze Schrift, §§-Angaben zentriert, §-Überschrift in eigener Zeile, usw.). Aus den Bereichen B, C und D mussten aus Gründen der Rechtsförmlichkeit Anlagen gemacht werden, da die Formulierung der Bereiche B, C und D nicht den üblichen Anforderungen an Satzungstexte entspricht und die Bereiche inhaltlich auch nicht entsprechend umformuliert werden konnten. Anlagen von Satzungen haben denselben Rang wie die zugehörige Satzung und müssen bei rechtskonstitutivem Inhalt auch im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Die sprachliche Anpassung an die Geschlechter erfolgt nach den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (Nennung der Geschlechter statt Gendersternchen).

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus Klarstellungsgründen, aufgrund des Heilberufsgesetzes oder der Verhältnismäßigkeit, jedoch unter der Prämisse, möglichst wenig an dem Text der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) zu ändern.

§ 1 Absatz 3 Satz 2: In der MWBO wurden Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung in Abschnitt D (entspricht Anlage 3 der geplanten Weiterbildungsordnung, betrifft Bereichsweiterbildungen) geregelt. Dies ist in der Weiterbildungsordnung (WBO) nicht möglich, da § 39 Absatz 1 HeilBerG die mündliche Prüfung bei allen Weiterbildungen vorschreibt. Daraus folgt auch Änderungsbedarf in Anlage 3 WBO (entspricht Abschnitt D MWBO), Bereiche, 1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes sowie 2. Spezielle Schmerzpsychotherapie: Hier werden in der MWBO jeweils in der letzten Zeile der Tabelle „Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen“ Ausführungen dazu gemacht, dass eine mündliche Prüfung nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich sein soll. Das hierzu

einzuhaltende Verfahren wird geregelt. Da diese Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen nicht besteht, können die entsprechenden Regelungen nicht in die WBO übernommen werden.

§ 2 Absatz 2: Nach der MWBO sind Weiterbildungsinstitute Weiterbildungsstätten, müssen also als solche von der Kammer zugelassen worden sein. Zusätzlich zur „einfachen“ Weiterbildungsstätte führen Weiterbildungsinstitute aber weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durch. Da es sich dabei um Weiterbildungsinhalte handelt, müssen auch diese von der Zulassung umfasst sein. Dies wird durch die Ergänzung „und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind“ klargestellt.

In § 3 Absatz 2 geht es um die Verkürzung einer Weiterbildung, nachdem bereits eine andere Weiterbildung abgeschlossen wurde. Hier sollte aus Gründen der Rechtsklarheit ergänzt werden, wer die Entscheidung über die Verkürzung und ihren Umfang trifft, nämlich die Kammer.

In § 5 Satz 2 wird für den Begriff der Bereichsweiterbildung der Begriff Zusatzweiterbildung als weitere Legaldefinition eingeführt. Dies ist jedoch unnötig, da § 3 Abs. 1 Nr. 2 (M)WBO die Weiterbildung im Bereich bereits mit dem Begriff Bereichsweiterbildung definiert. Daher erfolgt hier die Streichung von „(Zusatzweiterbildung)“.

In § 7 Absatz 5 erfolgt äußerst vorsorglich die Ergänzung, dass es sich um eine deutsche Psychotherapeutenkammer handeln muss. Fälle ausländischer Anerkennungen fallen unter die Regelung des § 22 WBO.

Gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 3 MWBO sollen Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig sein. Die zuständigen Gremien auf Bundesebene hatten dabei nur die Bereichsweiterbildungen im Auge. Die erscheint auch nachvollziehbar, denn bei einer Tätigkeit von „nur“ approbierten Teilnehmern einer Gebietsweiterbildung außerhalb einer Weiterbildungsstätte und ohne greifbaren Weiterbildungsbefugten kann eine Gefährdung von Patienten nicht ausgeschlossen werden. Es ist auch unklar, wie eine solche Gebietsweiterbildung ausgestaltet und nachgewiesen werden sollte. Daher ist die Einschränkung „bei Bereichsweiterbildungen“ aufgenommen worden. Auch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, die die erste Landespsychotherapeutenkammer ist, deren neue Weiterbildungsordnung genehmigt wurde, hat diese Einschränkung in ihre WBO aufgenommen.

§ 13 Absatz 2: Auch bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten kann es wie bei der Ermächtigung von Weiterbildungsbefugten das Bedürfnis geben,

Nebenbestimmungen (wie Auflagen, Bedingungen usw.) nach § 36 VwVfG anzuordnen. Daher sollte die Regelung entsprechend ergänzt werden.

§ 19 Absatz 7: Die MWBO sieht keine Sonderregelung vor, wenn Antragstellende der Prüfung ohne eigenes Verschulden fernbleiben oder die Prüfung abbrechen müssen, sondern sieht auch in diesen Fällen ein Nichtbestehen der Prüfung vor. Diese Rechtsfolge erscheint aber unbillig, da dann für den folgenden Prüfungstermin eine erneute Gebühr zu zahlen wäre und die Prüfung erst nach 3 Monaten „wiederholt“ werden darf (§ 21). Daher sollte für diese Fälle fehlender Verantwortlichkeit eine Sondervorschrift ergänzt werden. Demnach können Antragstellende der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Kammer, sie kann weitere Nachweise fordern. Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Bei § 22 wurde - wie in der MWBO vorgesehen - für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse die landesrechtliche Regelung eingefügt, die sich aus § 40 HeilBerG ergibt.

In Abschnitt B MWBO (dem entspricht Anlage 1 WBO), 4. (Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie) wird bei der MWBO in der Zeile „Weiterbildungszeit“ der ersten Tabelle angegeben, dass „60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Verbänden der neuropsychologischen Versorgung“ abzuleisten sind. Diese Alternative zur Weiterbildungsstätte steht jedoch nicht mit den Anforderungen des Heilberufsgesetzes im Einklang, nach der die Weiterbildung in Weiterbildungsstätten stattfindet. Das Heilberufsgesetz kennt insoweit keine Verbände. Auch der Paragraphenteil der (M)WBO sieht diese Möglichkeit nicht vor. Die Alternative „oder Verbänden der neuropsychologischen Versorgung“ ist also zu streichen.

In Abschnitt D MWBO (entspricht Anlage 3 WBO), Bereiche, 3. Sozialmedizin, lautet die Überschrift der 3. Zeile in der Tabelle „Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen“ bei der MWBO „Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin“. Wie bereits in den Ausführungen zu § 5 Satz 2 erläutert, ist die Weiterbildung in Bereichen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 (M)WBO bereits mit dem Begriff „Bereichsweiterbildung“ definiert worden, so dass ausschließlich dieser Begriff in der WBO verwendet werden sollte.

Es liegen mehrere Änderungsanträge zu Antrag Nr. 1 vor.

Es liegt folgender Änderungsantrag Nr. 1 vor:

Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1:

**Antragsteller:** Frau Dr. Sabine Trautmann-Voigt (Analytiker), Herr Georg Schäfer (Analytiker), Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker), Herr Dr. Rupert Martin (Analytiker), Frau Susanne Grohmann (Analytiker), Frau Ingeborg Struck (Analytiker), Frau Hildegard Mergel-Hölz (Analytiker), Frau Iris Blothner (Analytiker), Frau Ulrike Moths (Analytiker), Frau Isabel Brantsch (Analytiker)

Die Kammerversammlung möge die folgende Änderung in Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 (Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen) beschließen:

In Anlage 3 Bereiche, 4.2 Analytische Psychotherapie, wird in der rechten Spalte der Tabelle die Angabe

„500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon  
- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)  
- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden  
- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden“

durch die Angabe

„500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon  
- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)  
- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden  
- 1 Behandlung von mindestens 180 Stunden“

ersetzt sowie die Angabe

„400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon  
- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden  
- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden“

durch die Angabe

„420 Stunden Langzeitbehandlungen, davon  
- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden  
- 1 Behandlung von mindestens 180 Stunden“

ersetzt.

**Begründung**

Die MWBO-PT sieht in der Bereichsweiterbildung für das Verfahren der Analytischen Psychotherapie einen Mindestumfang an Behandlungspraxis von einer Behandlung mit 240 Stunden und einer Behandlung von 160 Stunden vor. Mit diesen Richtzahlen bestünde lediglich die Verpflichtung, einen Behandlungsfall in Analytischer Psychotherapie über den ersten Bewilligungsschritt hinauszuführen.

Bei der Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie ist die Behandlungspraxis im Rahmen von Langzeitbehandlungen mit höherer Sitzungsfrequenz für die Qualifizierung in dem Verfahren grundlegend. Vor diesem Hintergrund ist auch in der

Bereichsweiterbildung „Psychoanalyse“ der Ärzte eine Behandlungspraxis von zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden gefordert. Gleiches gilt für den Erwerb einer weiteren Fachkunde bei Psychologischen Psychotherapeuten. Wir stehen also vor der Entscheidung, eine Bereichsweiterbildung in Analytischer Psychotherapie für Psychotherapeuten zu schaffen, die in den Qualifikationsanforderungen deutlich hinter die Anforderungen an Ärzte und an Psychologische Psychotherapeuten zurückfällt.

Vorrangig ist aber das fachliche Argument, das - bei großer Zustimmung zum Antragsentwurf zur WBO insgesamt - diesen Änderungsantrag begründet. Es ist aus Sicht der Fachvertreter nicht vorstellbar, dass mit der Behandlungspraxis in nur einem Behandlungsfall über den ersten Bewilligungsschritt hinaus, die notwendige Qualifikation in dem Verfahren sicher erworben werden kann. In dieser Einschätzung sind sich die DGPT und die DFT sowie die vier psychoanalytischen Fachverbände (DPV, DPG, DGAP, DGIP) einig und haben diesen Standpunkt bereits einvernehmlich in das Stellungnahmeverfahren zu den Beschlussvorlagen zum DPT eingebracht.

Die Fachgesellschaften haben sich dem Wunsch der Landeskammern und der BPtK, in den Bereichsweiterbildungen zu den Psychotherapieverfahren die Richtzahlen im Vergleich zu den Fachgebietenweiterbildungen deutlich abzusenken, dabei nicht verschlossen. Auch in der Analytischen Psychotherapie sind fast alle Richtzahlen (Theorievermittlung, Gruppentherapieausbildung, Behandlungsfälle etc.) erheblich herabgesetzt worden. Kernstück der Analytischen Weiterbildung sind aber die Langzeitbehandlungen. Bei der Behandlungspraxis erscheint uns die Rückführung auf 160 Stunden beim zweiten Behandlungsfall nicht vertretbar. Wir bitten die Kammerversammlung, den Argumenten der Fachgesellschaften zu folgen und mit der Zustimmung zu diesem Änderungsantrag sicherzustellen, dass der zweite Behandlungsfall zumindest den ersten Bewilligungsschritt überschreitet. Genau diese Änderung wurde auch bereits von der Vertreterversammlung der PTK Hessen für die WBO der Landeskammer beschlossen.

Es liegt ein weiterer Änderungsantrag Nr. 2 vor.

Änderungsantrag Nr. 2 zu Antrag Nr. 1:

**Antragsteller:** Frau Dr. Birgit Breyer (Bündnis KJP), Frau Bernadette Bajog (Bündnis KJP), Herr Oliver Staniszewski (Bündnis KJP), Frau Claudia Germing (Bündnis KJP), Herr Hermann Maaß (Bündnis KJP), Frau Bettina Meisel (Bündnis KJP), Frau Petra Adler Corman (Bündnis KJP), Frau Reinhild Temming (Bündnis KJP), Herr Rolf Mertens (Bündnis KJP)

Die Kammerversammlung möge die folgende Änderung in Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 (Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen) beschließen:

Anlage 3 Bereiche wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich 4. Analytische Psychotherapie, 4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche wird die Tabelle „Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen“ wie in Anlage 1 zum Änderungsantrag Nr. 2 gefasst.

2. Im Bereich 6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, 6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche wird die Tabelle „Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen“ wie in Anlage 2 zum Änderungsantrag Nr. 2 gefasst.

**Begründung**

Durch Hinzufügung der entsprechenden Gruppen-Voraussetzungen sowie deren Anerkennung bei vorhandener Gebietsweiterbildung im jeweils anderen psychodynamischen Verfahren ist sichergestellt, dass die Voraussetzung für die Gruppenpsychotherapie in der Bereichsweiterbildung gegeben ist. Das könnte ggf. wichtig sein für die Psychotherapie-Vereinbarungen und damit Abrechenbarkeit von Gruppe in dem durch die Bereichsweiterbildung erworbenen Verfahren.

**Anlage 1 zum Änderungsantrag Nr. 2:**

4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie</i> <b>KJ:</b> mindestens 120 Einheiten
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen	

<b>Kompetenzen</b>	<b>Verfahrensspezifische Richtzahlen</b>
Krankheitslehre	Theorie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	sowie mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie	Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen	

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens               <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul>
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul>
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> </ul>
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</li> </ul>
<b>Selbsterfahrung</b>	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> </ul>
Reflexion des Zusammenwirkens von	

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbsterfahrung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe</li> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul> </li> <li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li> </ul> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens               <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p>

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
	<p><b>Kinder und Jugendliche werden anerkannt.“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar</li> </ul> </li> <li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li> </ul>

**Anlage 2 zum Änderungsantrag Nr. 2:**

6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	<p><i>Aufbauend auf eine</i></p>

<b>Kompetenzen</b>	<b>Verfahrensspezifische Richtzahlen</b>
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischer/ psychodynamischen Krankheitslehre	<i>Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie	sowie mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	Kinder und Jugendliche anerkannt.
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	

<b>Kompetenzen</b>	<b>Verfahrensspezifische Richtzahlen</b>
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> </ul> <p>Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20</p>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -	

<b>Kompetenzen</b>	<b>Verfahrensspezifische Richtzahlen</b>
gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> </ul>
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> </ul>
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbsterfahrung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe</li> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul> </li> </ul>
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens               <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 Behandlung (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 2 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
	<p>Bezugspersonen  <b>30 Doppelstunden (60 Stunden)</b>  <b>Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden)</b>  <b>Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle  Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung,</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>

Es liegt folgender Änderungsantrag Nr. 3 vor:

Änderungsantrag Nr. 3 zu Antrag Nr. 1:

**Antragsteller: Frau Ulrike Moths (Analytiker), Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker)**

Die Kammerversammlung möge die folgenden drei Änderungen in der Bereichsweiterbildung „3. Sozialmedizin“ (S. 73 bis S. 76 in der PDF-Version) der Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 beschließen:

Zunächst folgt jeweils ein Zitat aus der Anlage 1, in der die zu ändernde Textstelle unterstrichen ist, dann folgt entsprechend unser Änderungsvorschlag.

**Seite 73,**

**linke Spalte: „Definition“; rechte Spalte, 1. Satz:**

„Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und deren Auswirkungen ....“

Neu:

„Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen ....“

**Sowie Seite 73,**

**linke Spalte: „Weiterbildungsstätten“; rechte Spalte, 2. Satz:**

„Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.“

Neu:

„Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.“

**Und drittens Seite 75,**

**linke Spalte: „Handlungskompetenzen“; rechte Spalte, 2. Aufzählungspunkt:**

„Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.“

Neu:

„Ziel ist die Reflexion des gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.“

**Begründung**

In der letzten Sitzung dieser Kammerversammlung wurde unserer WBO für PP und KJP im Abschnitt B: Bereiche ein vierter Unterabschnitt Sozialmedizin angefügt.

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin wurde im „Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen“ dieser Kammerversammlung intensiv beraten. Der Vorschlag des Ausschuss enthielt letztlich ebenfalls Abweichungen von der MWBO PP und KJP der BPTK, die den oben vorgeschlagenen Änderungen entsprechen. Nach Ansicht des Ausschuss beinhaltete die von der BPTK vorgegebene Definition eine unnötige und eher behindernde Einengung auf die Legaldefinition des PTG.

Unsere WBO PP und KJP würde z. B. einer sozialmedizinisch ausgebildeten PP ermöglichen auch Störungen zu begutachten bei denen es gerade um die Frage geht, ob eine Psychotherapie überhaupt indiziert ist.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Herr Höhner erklärt, dass der Vorstand den vorliegenden Änderungsantrag Nr. 3 zu Antrag Nr. 1 inhaltlich übernimmt. Die Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 wurde bereits, entsprechend geändert, in OpenSlides hinterlegt. Damit hat sich der Änderungsantrag Nr. 3 zu Antrag Nr. 1 erledigt und kommt nicht zur Abstimmung.

Herr Georg Schäfer begründet sodann den Änderungsantrag Nr. 1 zur Antrag Nr. 1 zudem mündlich. Die Aussprache zum Änderungsantrag Nr. 1 wird eröffnet, es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nach einigen Wortbeiträgen stellt Frau Dorothea Bodmann einen GO-Antrag auf

Schluss der Redeliste

Herr Dr. Dohmen erhebt formale Gegenrede. Es erfolgt die Abstimmung über den GO-Antrag.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 63 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, angenommen.

Die Redeliste wird geschlossen und die Aussprache fortgesetzt. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, kommt es zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag Nr. 1 wird mit 28 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen, abgelehnt.

Es liegt ein weiterer Änderungsantrag Nr. 2 zu Antrag Nr. 1 vor.

Frau Bettina Meisel begründet sodann den Änderungsantrag Nr. 2 zu Antrag Nr. 1 zudem mündlich. Herr Höhner eröffnet die Aussprache zu Änderungsantrag Nr. 2. Es liegt eine Wortmeldung vor. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Aussprache beendet und es kommt zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2 zu Antrag Nr. 1

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag Nr. 2 wird mit 42 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen, angenommen.

Die Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 hat sich daher erneut geändert.

Zwischenzeitlich ist ein weiterer Änderungsantrag Nr. 4 zu Antrag Nr. 1 in OpenSlides eingestellt worden:

Änderungsantrag Nr. 4 zu Antrag Nr. 1:

**Antragsteller: Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker)**

Die Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 (Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen) wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 werden die Bereiche 1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes und 2. Spezielle Schmerzpsychotherapie gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Bereiche verringert sich entsprechend.

### **Begründung**

Mündlich

Herr Dr. Dohmen begründet den Änderungsantrag Nr. 4 zu Antrag Nr. 1 mündlich. Die Aussprache zum Änderungsantrag Nr. 4 wird eröffnet. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Nachdem keine Wortbeiträge mehr erfolgen, beendet Herr Höhner die Aussprache. Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4 zu Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag Nr. 4 wird mit 23 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen, abgelehnt.

Herr Dr. Dohmen stellt sodann einen GO-Antrag auf

Unterbrechung der Sitzung

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen. Die Sitzung wird um 15:28h unterbrochen. Um 15:36h nimmt Herr Höhner die Sitzung wieder auf.

Es wird die Aussprache zu Antrag Nr. 1 mit der geänderten Anlage 1 eröffnet. Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit der geänderten Anlage 1 mit 59 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen, angenommen.

Die Sitzungsleitung schließt TOP 7.

## **TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 8.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor:

Antrag Nr.1

**Antragsteller: Vorstand**

**Die Kammerversammlung möge folgende Änderung der Gebührenordnung beschließen:**

**Änderung der Gebührenordnung  
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

**Vom 16. September 2022**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 16. September 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9.

Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Durchführung der Eignungs-, Defizit- oder Kenntnisprüfung: € 500“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von mündlichen Prüfungen zur Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung: € 500, je mündlicher Wiederholungsprüfung € 220“

3. In Nummer 5 wird das Wort „Bereichsbezeichnung“ durch die Wörter „Gebiets- oder Zusatzbezeichnung“ ersetzt und vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.

4. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Verlängerung“ eingefügt.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. bis zum 31.12.2024 Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte oder ihrer Verlängerung: € 1.000, für Praxen mit Zulassung einer Kassenärztlichen Vereinigung: € 750“

#### Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

#### **Begründung**

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung der Nummer 3):

Der bisherige Gebührentatbestand ist bisher nicht angewandt worden. In ihm werden verschiedene Tatbestände vermischt,

die hinsichtlich ihrer Gebührenhöhe keine gemeinsame Grundlage haben.

a)

Im Rahmen der Weiterbildung ist der Begriff EU-Diplome zu eng. Personen mit fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), können die Anerkennung von Gebiets- und Bereichsbezeichnungen erlangen, wenn die ausländische Qualifikation mit der Weiterbildung nach der jeweils anzuwendenden Weiterbildungsordnung der Kammer gleichwertig ist. Dies gilt auch für Drittstaatsdiplome.

Ist die abgeschlossene Qualifikation aus europäischen Staaten nicht mit der Weiterbildung nach der entsprechenden Weiterbildungsordnung gleichwertig, ist ein Anpassungslehrgang oder eine sog. Eignungsprüfung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht gleichwertig, ist ein Anpassungslehrgang (der mit einem Prüfungsgespräch über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, früher als Defizitprüfung bezeichnet) oder eine sog. Kenntnisprüfung (die sich nach BQFG auf den Inhalt der Abschlussprüfung bezieht, also umfassender als die Defizitprüfung ist) abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Daraus ergibt sich, dass nicht nur das Diplom selbst beurteilt werden kann.

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Rahmen der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen ist eine sehr anspruchsvolle, aufwendige Prüfung, für die der bisher in Nummer 3 genannte Gebührenrahmen bei weitem zu niedrig bemessen ist. Angemessen wäre mindestens die Gebührenhöhe, die für die Anerkennung der inländischen Weiterbildungsbezeichnungen erhoben wird. Diese soll daher zukünftig auch für Fälle ausländischer Weiterbildungen gelten.

b) Im Rahmen der Fortbildung gibt es kein Erfordernis, EU-Diplome anzuerkennen. Insofern kann eine entsprechende Gebührenposition entfallen.

c) Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen sind sehr aufwendig. Es ist kaum ein Fall vorstellbar, in dem der

Aufwand nur eine Gebühr im Bereich zwischen 25 bis 200 Euro verursachen würde. Daher sollte eine solche Stellungnahme eher unter die Nummer 7 (Begutachtungen) fallen. Dies wird ermöglicht, indem der entsprechende Passus unter Ziffer 3 gestrichen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung der Nummer 4):

Laut Heilberufsgesetz sowie der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führt die Weiterbildung in einem Bereich zur Zusatzbezeichnung, nicht zur Bereichsbezeichnung, so dass in der Gebührenordnung statt des Begriffs der Bereichsbezeichnung der Begriff der Zusatzbezeichnung gewählt werden sollte.

Der bisherige Gebührentatbestand bezog sich nur auf Zusatzbezeichnungen. Da mit der neuen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Weiterbildung im Gebiet (Gebietsbezeichnung) möglich ist, muss auch für die Anerkennung der Gebietsbezeichnung ein Gebührentatbestand geschaffen werden.

Bei der bisherigen Gebührenposition ist davon ausgegangen worden, dass eine Wiederholungsprüfung keine eigenständige Gebühr verursacht. Dies erscheint indessen unbillig, da der Kammer durch die erneute Durchführung der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss dieselben Kosten wie bei der ersten mündlichen Prüfung entstehen dürften. Diese Kosten sollten dann auch dem Mitglied, das die Wiederholungsprüfung verursacht, auferlegt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Änderung der Nummer 5):

Der bisherige Gebührentatbestand bezog sich nur auf Anträge zur Bereichsbezeichnung. Wie in Nummer 4 ausgeführt, soll diese nun mit dem Begriff der Zusatzbezeichnung beschrieben werden. Da mit der neuen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Weiterbildung im Gebiet (Gebietsbezeichnung) möglich ist, muss auch für eine derartige Antragstellung, bei der keine Zulassung zur Prüfung erfolgt, ein reduzierter Gebührentatbestand geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung der Nummer 6):

Weiterbildungsbefugnisse werden befristet erteilt. Bei der Verlängerung der Befugnis ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen, daher ist der Aufwand der Verlängerung mit der erstmaligen Erteilung identisch. In Nummer 6 soll klargestellt werden, dass auch für die Verlängerung der Weiterbildungsbefugnis eine Gebühr zu entrichten ist.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Einfügung der Nummer 6a):

Bisher war keine Gebühr für Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten vorgesehen. In der Vergangenheit erfolgte nur höchst vereinzelt die Zulassung als Weiterbildungsstätte, in keinem Bereich der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt es schon drei Weiterbildungsstätten, an denen die gesamte Weiterbildung durchlaufen werden kann, so dass nach wie vor die Übergangsregelungen in dieser Weiterbildung angewendet werden.

Gemäß § 6 Absatz 4 Heilberufsgesetz erheben die Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen; sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben. Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass für die in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ ausgewiesenen besondere Leistungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben werden. Im Gebührenverzeichnis fehlt bisher der ausdrückliche Ausweis der Zulassung von Weiterbildungsstätten. Nur für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wird eine ausdrückliche Gebührenposition ausgewiesen. Allerdings bestimmt das Gebührenverzeichnis in Nr. 19 eine Gebühr von 10 bis 1.000 EUR für „Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und mit besonderem Aufwand verbunden sind“.

Zur Gebührenerhebung führt Rieger in Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage 2020, § 13 Kammerfinanzierung, III. Gebühren, Rz. 247. aus: „Die Kammer ist zur Gebührenerhebung verpflichtet, sofern ihre Leistungen individuell zurechenbare Vorteile vermitteln und ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen wurde. Sofern dies nicht einfachgesetzlich vorgeschrieben ist, folgt dies aus dem Gleichheitssatz, da nicht ohne sachliche Gründe in einem Fall individuell zurechenbare Vorteile abgeschöpft werden dürfen und in vergleichbaren anderen Fällen nicht. Die Erhebungspflicht hat jedoch nur Grundsatzcharakter, da etwa Erwägungen der Solidargemeinschaft und der Praktikabilität einen Verzicht auf die Vorteilsabschöpfung bzw. die Kostenzuordnung rechtfertigen können.“

Grundsätzlich müsste demnach mit dem Argument, dass die Verwaltungstätigkeit nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und mit besonderem Aufwand verbunden ist, eine Gebühr nach Ziffer 19 des Gebührenverzeichnisses festgesetzt werden. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist eine durch die Weiterbildungsstätte veranlasste Amtshandlung der Kammer und vermittelt der Weiterbildungsstätte einen individuell zurechenbaren Vorteil.

Jedoch ist in der Vergangenheit vor dem Hintergrund, dass es nur sehr wenige Weiterbildungsstätten gab und es auch ohne Gebührenerhebung schwierig war und ist, Weiterbildungsstätten als Antragsteller zu gewinnen und so interessierten Kammerangehörigen die Durchführung der Weiterbildung und die Erlangung der Zusatzbezeichnung überhaupt zu ermöglichen, davon ausgegangen worden, dass die Kammerversammlung als Satzungsgeber durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Gebührenposition für die Zulassung von Weiterbildungsstätten dafür sorgen wollte, dass eine solche Gebühr nicht erhoben wird. Offenbar hat der Satzungsgeber es als ausreichend angesehen, wenn ausschließlich für das Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis Gebühren erhoben werden, sonst wäre eine ausdrückliche Gebühr für die Zulassung als Weiterbildungsstätte in die Gebührenordnung aufgenommen worden. Daher ist in der Vergangenheit auf eine Festsetzung der Gebühr für Weiterbildungsstätten verzichtet worden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Ausbildungsreform Weiterbildung in Weiterbildungsstätten regelhaft erfolgen wird und die Anzahl der anerkannter Weiterbildungsstätten erheblich steigen muss, ist diese Entscheidung der Kammerversammlung angesichts der Aufwände, die solche Verfahren voraussichtlich verursachen werden, nicht mehr nachvollziehbar. Ohne Gebühr werden diese Aufwände durch die Beiträge, also durch alle Kammermitglieder gezahlt. Weiterbildung wird jedoch voraussichtlich hauptsächlich durch Psychotherapeuten und nicht durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten genutzt.

Daher soll zukünftig eine Gebührenposition für die Zulassung (und auch Verlängerung der Zulassung) als Weiterbildungsstätte erfolgen. Ohne bereits ausreichende Erfahrung mit entsprechenden Anträgen zu haben, ist eine Einschätzung des Aufwands allerdings nicht leicht vorzunehmen. Daher soll hier zunächst eine Regelung für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 vorgenommen werden. Grundsätzlich soll hier bei einer voraussichtlich eher knappen Kalkulation des Aufwandes eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro aufgenommen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Praxen, die über eine Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein oder Westfalen-Lippe verfügen, voraussichtlich mit geringerem Aufwand durch die Geschäftsstelle zu prüfen sind, da einerseits durch die kleinere Funktionseinheit der Prüfaufwand geringer sein müsste und andererseits durch die Erfüllung der Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen ebenfalls Prüfaufwand in der Kammergeschäftsstelle wegfallen dürfte. Aus diesem Grunde wird zunächst von einem reduzierten Aufwand und einer reduzierten Gebühr in Höhe von 750 Euro ausgegangen.

Diese Gebührenordnungsposition wird dann für alle Weiterbildungsstätten gelten, auch für die, deren Zulassung sich nach der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten richtet.

Herr Höhner erteilt sodann Herrn Andreas Pichler das Wort, der den Antrag mittels einer Präsentation zudem mündlich begründet. Nachdem Herr Pichler seine Präsentation beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nach einigen Wortbeiträgen stellt Herr Dr. Dohmen einen Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1:

Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1:

**Antragsteller: Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker)**

**Zeile 31 - 33**

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. bis zum 31.12.2024 Verfahren zur Zulassung einer ~~Weiterbildungsstätte~~ ~~oder~~ ~~ihrer~~  
~~-Verlängerung:~~ ~~Weiterbildungsstätte:~~ € 1.000, für Praxen mit  
Zulassung einer Kassenärztlichen Vereinigung: € 750, für  
Verfahren zur Verlängerung einer Weiterbildungsstätte: €  
750“

Herr Dr. Dohmen begründet seinen Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1 im Rahmen der Aussprache. Nach einigen Wortbeiträgen stellt Herr Pichler einen GO-Antrag auf

Unterbrechung der Sitzung

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen und die Sitzung wird um 16:48h unterbrochen. Um 17:00h nimmt Herr Höhner die Sitzung wieder auf. Herr Pichler stellt sodann einen GO-Antrag auf

Vertagung des TOP 8

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen und TOP 8 wird auf die nächste Sitzung der Kammerversammlung vertagt.

## **TOP 9 Verschiedenes**

Herr Höhner eröffnet TOP 9 und bedankt sich bei allen Mitgliedern der Kammerversammlung sowie seinen Vorstandskollegen für die bisherige Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neuen Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sowie für ihre Teilnahme und die gute Zusammenarbeit in der heutigen Sitzung.

Er weist auf den Termin für die 8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 hin, die als Präsenzsitzung in Düsseldorf stattfinden wird. Eine entsprechende Mitteilung wird rechtzeitig erfolgen.

Anschließend verabschiedet er die Kammerversammlungsmitglieder und beendet die Sitzung um 17:06 Uhr.

gez. G. Höhner  
Präsident

gez. U. Bondick  
Schriftführerin

Anlagen:

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- TOP 7 Anlage 1 zu Antrag Nr.1 (ursprüngliche Fassung)
- TOP 7 Anlage 1 zu Antrag Nr. 1 (finale Fassung)

## Teilnehmendenliste

#	Name	Gruppen
1	Frau Petra Adler-Corman (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
2	Herr Dr. Fabian Andor (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
3	Frau Bernadette Bajog (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
4	Frau Cornelia Beeking (Vorstand)	KaVer-Mitglied
5	Herr Sascha Belkadi (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
6	Frau Iris Blothner (Analytiker)	KaVer-Mitglied
7	Frau Manush Bloutian-Walloschek (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
8	Frau Dorothea Bodmann (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
9	Frau Leonie Boers (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
10	Frau Ulrike Bondick (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
11	Herr Alfons Bonus (PtNRW)	KaVer-Mitglied
12	Frau Dr. Birgit Breyer (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
13	Herr Lars Broszat (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
14	Frau Esther Burchardt (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
15	Frau Carla Cuvelier (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
16	Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker)	KaVer-Mitglied
17	Frau Wibke Dymel (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
18	Herr Stefan Engelbrecht (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
19	Frau Nina Engstermann (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
20	Frau Angelika Enzian (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
21	Frau Claudia Faust (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
22	Herr Hans-Werner Firmenich (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
23	Frau Regine Flore (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
24	Frau Sonja Geiping (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
25	Frau Susanne Grohmann (Analytiker)	KaVer-Mitglied
26	Frau Karolin Große (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
27	Herr Norbert Häcker (PtNRW)	KaVer-Mitglied
28	Frau Britta Harter (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
29	Herr Ulrich Hegemann (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
30	Frau Dr. Viola Heinrich (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
31	Herr Gebhard Hentschel (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
32	Herr Prof. Dr. Björn Enno Hermans (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
33	Herr Gerhard Höhner (Vorstand)	Admin, KaVer-Mitglied
34	Frau Britta Hollenbeck (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
35	Frau Helma Höllermann (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
36	Frau Dr. Katrin Hötzel (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
37	Frau Maria Hoyer (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
38	Frau Dona Jabbour (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied

#	Name	Gruppen
39	Herr Karl-Heinz Jans (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
40	Frau Anke Judtka (PtNRW)	KaVer-Mitglied
41	Frau Monika Koczulla (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
42	Frau Dr. Miriam Köhler (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
43	Herr Dr. Georg Kremer (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
44	Frau Renate Kroll (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
45	Herr Jürgen Kuhlmann (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
46	Herr Oliver Kunz (Vorstand)	KaVer-Mitglied
47	Herr Klaudius Küppers (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
48	Frau Julia Leithäuser (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
49	Frau Barbara Lubisch (Vorstand)	KaVer-Mitglied
50	Frau Dr. Margit Lübking (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
51	Herr Dr. Rupert Martin (Analytiker)	KaVer-Mitglied
52	Frau Bettina Meisel (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
53	Frau Claudia Melcher (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
54	Herr Rolf Mertens (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
55	Frau Anna Michelmann (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
56	Frau Ulrike Moths (Analytiker)	KaVer-Mitglied
57	Herr Thomas Nachreiner (PtNRW)	KaVer-Mitglied
58	Frau Rita Nowatius (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
59	Herr Andreas Pichler (Vorstand)	KaVer-Mitglied
60	Herr Andreas Renger (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
61	Frau Heidi Rosenow (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
62	Frau Dr. Heidi Rudolf (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
63	Herr Georg Schäfer (Analytiker)	KaVer-Mitglied
64	Herr Dr. Wolfgang Schneider (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
65	Herr Horst Schormann (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
66	Herr Peter Schott (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
67	Herr Wolfgang Schreck (dgv plus <sup>?</sup> )	KaVer-Mitglied
68	Herr Benjamin Schreiner (PtNRW)	KaVer-Mitglied
69	Herr Hermann Schürmann (Vorstand)	KaVer-Mitglied
70	Herr Robin Siegel (PsychotherapeutInnen OWL)	KaVer-Mitglied
71	Frau Anja Simon (PtNRW)	KaVer-Mitglied
72	Herr Oliver Staniszewski (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
73	Frau Annegret Stäwen (PtNRW)	KaVer-Mitglied
74	Frau Dr. Kirsten Stelling (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
75	Herr Dr. Walter Ströhm (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
76	Frau Ingeborg Struck (Analytiker)	KaVer-Mitglied
77	Frau Reinhild Temming (Bündnis KJP)	KaVer-Mitglied
78	Frau Bettina Tietz-Roder (PtNRW)	KaVer-Mitglied
79	Frau Christina Totzeck (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied

#	Name	Gruppen
80	Frau Dr. Sabine Trautmann-Voigt (Analytiker)	KaVer-Mitglied
81	Herr Dr. Jürgen Tripp (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
82	Frau Sabine Unverhau (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
83	Frau Mira Welter (PtNRW)	KaVer-Mitglied
84	Frau Birgit Wich-Knoten (Vorstand)	KaVer-Mitglied
85	Herr Olaf Wollenberg (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied
86	Frau Britta Worringer (Kooperative Liste)	KaVer-Mitglied

**Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

**§ 1  
Ziel**

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.

(2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

(3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

(6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

### § 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
2. einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Anlagen 1, 2 und 3 voraus.

### § 4 Gebietsweiterbildung

(1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2. Im Übrigen kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.

(2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.
3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

(4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

## § 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Anlage 3 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in Richtlinien konkretisieren.

## § 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

## § 7 Führen von Bezeichnungen

(1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Anlage 1 zu führen.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Mehrere von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 8

### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung, Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind bei Bereichsweiterbildungen auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind,
4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Anlagen 1, 2 und 3; parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 vereinbar ist.

(4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Anlage 3 möglich.

(5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

## § 9

### Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer

Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

## § 10

### Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

## § 11

### Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Kammermitglieder, die die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“, „Psychologische Psychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ führen und ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(5) Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,

2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte zu erteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.

(9) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis und der Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammerangehörigenmitglieder zu veröffentlichen.

## § 12

### Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

### § 13 Weiterbildungsstätte

(1) Die in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.

(6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

(7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(8) Die von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

## § 14

### Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

## § 15

### Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

## § 16

### Zeugnisse

(1) Weiterbildungsbefugte haben den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

## § 17 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

## § 18 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen, Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine

Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

## § 19 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellende der Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Prüfung ohne einen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, sie kann weitere Nachweise fordern. Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

## § 20

### Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## § 21

### Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

## § 22

### Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), die der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht einem Weiterbildungsnachweis nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt einschließlich ihrer Anlagen 1, 2 und 3 am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## Anlage 1: Gebiete

### 1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

<b>Kompetenz</b>
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
Besondere Anforderungen der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden
Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen
Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit
Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>
<b>Handlungskompetenzen</b>
Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthaften ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
Psychotherapeutische Gutachtenerstellung
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren,

#### Methoden und Techniken

In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

*Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.*

## 2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche / Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche

<b>Definition</b>	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen und Patienten behandelt werden.
<b>Weiterbildungszeit</b>	<p>Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche,</li> <li>• mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,</li> <li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen,</li> <li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.</li> </ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## We Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet	
Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter	
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung	
Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule	
Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern	
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren	

<p><i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i></p>	
<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	
<p>Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen</li> <li>• 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren</li> </ul> </li> <li>• 60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren</li> <li>• Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung</li> <li>• 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> <li>• Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter</li> <li>• Erstellung von 3 Gutachten</li> </ul> <p>Davon ambulant mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik und Behandlung, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen</li> <li>◦ 40 Erstkontakte mit</li> </ul> </li> </ul>
<p>Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit</p>	
<p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p>	
<p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	
<p>Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p>	
<p>Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte</p>	
<p>Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen</p>	
<p>Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung</p>	
<p>Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen</p>	
<p>Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen</p>	
<p>Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten</p>	
<p>Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung</p>	

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung ○ 5 Akutbehandlungen
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	• Supervision ○ eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation ○ je Weiterbildungsteilnehmerin oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision ○ Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation	
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Gefahren einschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	Davon (teil-)stationär mindestens
Angehörigenarbeit und triadische Arbeit	• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	• 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon ○ 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen ○ 20 Einzeltherapien ○ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	• 10 Krisen- und Notfallinterventionen
Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens	• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i>  <i>Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i>

### 3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin für Erwachsene / Fachpsychotherapeut für Erwachsene

<b>Definition</b>	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene</li><li>• mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung</li><li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen</li><li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet</li></ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.</p>
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## We Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit	
Grundlagen der Behandlung in der Forensik	
Grundlagen der Palliativversorgung	
Krisenintervention Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen</li> <li>• 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens</li> </ul>
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit	

<p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren</li> <li>○ mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen</li> </ul>
<p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren</li> <li>• Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung</li> <li>• 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> <li>• Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums</li> <li>• Erstellung von 3 Gutachten</li> </ul>
<p>Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p>	<p>Davon ambulant mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik und Behandlung, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren</li> </ul> </li> </ul>
<p>Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung</li> <li>○ 5 Akutbehandlungen</li> </ul>
<p>Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation</li> <li>○ je Weiterbildungsteilnehmerin oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon sind mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen</li> <li>○ Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar</li> </ul> </li> </ul>
<p>Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 für die</li> </ul>
<p>Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung</p>	
<p>Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen</p>	
<p>Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung</p>	
<p>Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen</p>	
<p>Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie</p>	
<p>Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose</p>	
<p>Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden</p>	
<p>Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche</p>	

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	<p>Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren</p> <p>Davon (teil-)stationär mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen</li> <li>• 40 Behandlungsfälle unter Supervision <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen</li> <li>○ 20 Einzeltherapien</li> <li>○ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit</li> </ul> </li> <li>• 10 Krisen- und Notfallinterventionen</li> <li>• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> </ul>
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	
Angehörigenarbeit und triadische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge.	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	<p><i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i></p> <p><i>Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i></p>
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.	

#### 4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie /  
 Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zur Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie oder zum Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

<b>Definition</b>	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
<b>Weiterbildungszeit</b>	60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung</li> <li>• mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung</li> <li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen</li> <li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet</li> </ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>

<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.
----------------------	--

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

<b>Kompetenz</b>		<b>Richtzahlen</b>
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Therapie und mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen		
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF)		
Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen		
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes		
Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen		
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung		
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie		
Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter		
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen		
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden		
<b>Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>		
<b>Kompetenz</b>		
<b>Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>	<b>Altersbereich<sup>1</sup></b>	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie	A	
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität	A	
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	A	

<sup>1</sup> A = Allgemein, K = Kinder, E = Erwachsene

Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne)	K, E	
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E	
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A	
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems	A	
Pharmakologische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Neurochirurgische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-)organischer Wirkung	A	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<b>Altersbereich</b>	
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens	A	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patientinnen und Patienten z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung	A	
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	K, E	
Diagnostik von hirnerkrankungen bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	K, E	
Diagnostik von hirnerkrankungen bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen	K, E	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten	K, E	

Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung)	E	
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachterin oder des Gutachters; Kausalitäts- und Beweisregeln	K, E	

<b>Therapieprozess und Behandlungsmethoden</b>	<b>Altersbereich</b>	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Therapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld	A	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Therapie bei Kindern	K	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie bei Menschen im höheren Lebensalter	E	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	A	
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Therapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren	A	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins	A	
Behandlung von Antriebsstörungen	A	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	A	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion	A	
Behandlung von Neglect	A	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	A	
Behandlung exekutiver Funktionen	A	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	A	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	A	
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung	A	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	A	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen,	A	

Feinmotorik, Schmerzen)		
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen	E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie	A	
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	A	

Spezielle Settings	Altersbereich	
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)	E	Mindestens 40 Einheiten Theorievermittlung
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Stationäre schulische Rehabilitation therapeutische Wohngruppen	K	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) berufliche Rehabilitation Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) Wohn-/Tagesstätten für MEH	E	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) schulische Rehabilitation Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung	K	

Handlungskompetenzen	
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen</li> <li>• 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 50 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>○ 5 Behandlungen (mindestens 30 Stunden)</li> <li>○ 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (&gt; 70 Jahre)</li> <li>○ 10 Behandlungsfälle</li> </ul> </li> </ul>
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit	
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen	
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	
Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive,	

Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte		<p>im Kindes- und Jugendalter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens - 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) - 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem Gebiet bei Patientinnen und Patienten mit neuropsychologischen Störungen)</li> <li>• 80 Stunden Gruppenpsychotherapie</li> <li>• 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren</li> <li>• Mindestens 20 Supervisionseinheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren</li> </ul>
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige		
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen		
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung		
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen		
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung		
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen		
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie		
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose		
Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden		
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche		
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans		
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste		
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit		
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung		
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen		
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge		
Erstellen von Gutachten		
<b>Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>	<b>Altersbereich</b>	
Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Exploration, Anamnese- und Befunderhebung unter	A	

Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, präorbiter, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und wertorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren		
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens	A	
Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache	A	
Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hirnganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit	E	
Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuro-psychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen	A	
Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers)	K, E	
Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	K, E	

Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	K, E	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patientinnen und Patienten mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förderung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieabschlusses	K, E	
Neuropsychologische Therapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	K, E	
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektrophysiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung	K, E	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-/Zielabgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen; Förderung der Metakognition	K, E	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen	K, E	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk	K, E	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt); Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B. Sakkadentherapie; Alltagstraining räumlicher Orientierungsstörungen	K, E	
Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-vestibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation; visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	K, E	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie; internale Enkodierungs- und Abrufstrategien; Problemlösetraining; Förderung der	K, E	

Metakognition; Aufbau externer Gedächtnishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining		
Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT: Kognitiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles Training, Textverständnis- und Metaphertraining	K, E	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training; kompetenzorientierte Therapie bei SHT; Sozialkompetenztraining; Verhaltensmanagement; Externales Cueing; Neuro- und Biofeedback	K, E	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. Soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolltraining, spezielle Angehörigenbetreuung; Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen	K, E	
Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung) im Kontext der hirnanorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung); Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer-Erkrankungen und oder motorischer Störung; Aktivitätsaufbau; Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz; Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung	K, E	
Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation; virtuelle Realität; Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings	K, E	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze; Delirmanagement; patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression; Umgang mit wenig responsiven Patientinnen und Patienten; Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel	K, E	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen; Belastungs- und Pausenmanagement; soziale Einbindung	K, E	
Spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebsstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung; Selbsterhaltungstherapie, kognitive Stimulation; kognitives Erhaltungstraining	K, E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der	K, E	

Neurologie, Indikationsstellung; Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien	K, E	
Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patientinnen und Patienten	K, E	
Neuropsychoedukation von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen	K, E	
Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking; interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit <u>oder</u> bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege; <u>oder</u> in Spezialeinrichtungen und -Organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs (Sozialpädiatrische Zentren) und Frühfördereinrichtungen	K, E	
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung	K, E	
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten; Differenzialdiagnostik hirngeschädigter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung	K, E	

### **Selbsterfahrung**

*Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.*

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung

Unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen)
- die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation
- Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen
- Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patientinnen und Patienten
- Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod
- Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten

**Supervision**

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

**Prüfung**

Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene oder ein Erwachsener, 1 Kind und Jugendliche oder Jugendlicher, 1 höheres Lebensalter; 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär

1 Gutachten

## Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten

### 1. Analytische Psychotherapie

#### 1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson</li> <li>• 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsperson</li> </ul> <p>Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten, davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und mindestens 80 in der Gruppe</p>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosstellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

## 1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	

<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden</li> </ul>
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung

<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes
<b>Therapieprozess</b>
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie

in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

## 2. Systemische Therapie

### 2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

Selbsterfahrung  
Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

## 2.2 Systemische Therapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
<b>Therapieprozess</b>	Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen	
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie		
Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion		
Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie		
<b>Therapieprozess</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung		
Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting		
Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive		
<b>Handlungskompetenzen</b>		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion		
Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		

Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Selbsterfahrung</b>	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

### 3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

#### 3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur	

Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden</li> </ul>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

### 3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
<b>Therapieprozess</b>
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
<p>Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen</li> <li>• Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie</li> </ul>
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video
<b>Selbsterfahrung</b>
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	
<p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden</li> </ul>
<p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p>	<p>Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe</p>
<p><b>Diagnostik und Therapieplanung</b></p>	
<p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	
<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	
<p><b>Therapieprozess</b></p>	
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt</p>	
<p>Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen</p>	
<p>Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess</p>	
<p><b>Behandlungsmethoden und -techniken</b></p>	
<p>Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer</li> </ul>	

<p>Weiterentwicklungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)</li> </ul>
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting
<b>Selbsterfahrung</b>
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

### 3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung	
Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik)	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Selbsterfahrung
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und	

Behandlungsplanung	Mindestens 50 Einheiten
Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität	

## 4. Verhaltenstherapie

### 4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
<b>Therapieprozess</b>	Selbsterfahrung
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs-	Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der

und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	Gruppe
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

## 4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

#### 4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

##### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen	
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der für die verhaltenstherapeutische Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose		
<b>Therapieprozess</b>		
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken		
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>		
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen		
<b>Handlungskompetenzen</b>		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung		
<b>Therapieprozess</b>		
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken		
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>		Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen
<b>Selbsterfahrung</b>
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

## Anlage 3: Bereiche

### 1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

<b>Definition</b>	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet <sup>2</sup>	Richtzahlen
<b>Fachkenntnisse</b>		<b>Theorie (curricular)</b> In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
<b>Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen</li> <li>• Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes</li> <li>• Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert</li> <li>• Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)</li> <li>• Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose)</li> <li>• Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen</li> <li>• Begleiterkrankungen des Diabetes</li> <li>• Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes</li> <li>• Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen)</li> <li>• Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)</li> <li>• Diabetes und Schwangerschaft</li> <li>• Gestationsdiabetes</li> <li>• metabolisches Syndrom</li> <li>• Prävention des Diabetes</li> <li>• evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen</li> <li>• Stress und Diabetes</li> <li>• Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes</li> <li>• Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext</li> </ul>	Ü	Mindestens 32 Einheiten
<b>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</b>	Ü	Mindestens 16 Einheiten

<sup>2</sup>Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren</li> <li>• Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren</li> <li>• Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung</li> <li>• Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze</li> <li>• diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze</li> <li>• physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze</li> <li>• Selbstmanagement</li> <li>• Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements</li> <li>• Psychoedukation Typ-1-Diabetes</li> <li>• Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Depression</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme</li> <li>• Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen</li> </ul>		
<p><b>Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)</li> <li>• Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung</li> <li>• Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes)</li> <li>• Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)</li> <li>• psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)</li> <li>• Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen</li> <li>• Diabetes und neuropathische Schmerzen –</li> </ul>	E, NP	Mindestens 16 Einheiten

<p>Therapieansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz</li> <li>• psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)</li> </ul>		
<p><b>Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen</li> <li>• altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien</li> <li>• entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes</li> <li>• diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen</li> <li>• gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen</li> <li>• Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabeteschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung</li> <li>• psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes</li> <li>• diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging</li> <li>• kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen</li> <li>• Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)</li> </ul>	KJ, NP	Mindestens 16 Einheiten
<p><b>Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)</li> <li>• Versorgungsstrukturen, -qualität</li> <li>• Diabetes und Sozialrecht (SGB)</li> <li>• Diabetes und Arbeitsleben</li> <li>• Diabetes und Verkehrsrecht</li> <li>• Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes</li> <li>• Verbände, Interessensverbände zur</li> </ul>	Ü	Mindestens 16 Einheiten

<p>Diabetologie national und international</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsmanagement in der Diabetologie</li> <li>• diagnostische Instrumente</li> <li>• Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen und Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien</li> <li>• Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes</li> </ul>		
<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>		
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes</p>	<p>E, NP</p>	<p><b>Behandlungsstunden:</b> In einer Altersgruppe: Mindestens 180</p>
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p>	<p>KJ, NP</p>	<p>supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.</p>
<p>Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.</p>	<p>Ü</p>	<p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1 : 4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten.</p> <p><b>Fallbezogene Supervision</b> Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>Hospitation</b> Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie</p>

		<p>und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).</p>
<p><b>Falldarstellungen</b></p> <p>Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen und Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.</p> <p>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.</p>		
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).</li> </ul> <p>Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.</p>		

## 2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

<b>Definition</b>	<p>Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet <sup>3</sup>	Richtzahlen
<p><b>Fachkenntnisse</b></p>		<p><b>Theorie (curricular)</b>            In einer Altersgruppe:            Mindestens 80 Einheiten            In beiden Altersgruppen:            Mindestens 112 Einheiten</p>
<p><b>Allgemeine Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten)            akute und chronische Schmerzen;            psychologische Funktionen des Schmerzes,            Einstellungen und Haltungen zum Schmerz;            psychologische Risikofaktoren und            Chronifizierungsmechanismen; Befund und            Befinden; Epidemiologie von Schmerz;            Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie</li> <li>• <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten)            einschließlich der funktionellen Anatomie von            Schmerz und Schmerzverarbeitung;            physiologische Chronifizierungsmechanismen;            medizinische Diagnostik und medizinische            Interventionsverfahren (invasive und nicht-            invasive) bei Schmerzerkrankungen;            Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle            Risiken der Opiode</li> <li>• <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 28 Einheiten)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten</li> <li>- Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz</li> <li>- neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung</li> <li>- Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Ü</p>	<p>Mindestens 48 Einheiten</p>

<sup>3</sup> Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;  
 E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

<p>interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit</li> <li>• <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie</li> </ul>		
<p><b>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe</li> <li>• <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</li> <li>• <u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> <li>- verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination</li> <li>- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung</li> </ul> </li> </ul>	E, NP	Mindestens 32 Einheiten
<p><b>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur</li> </ul>	KJ, NP	Mindestens 32 Einheiten

Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:

- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen
- störungsspezifische Klassifikationssysteme
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation

- Psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten)

- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung

<b>Handlungskompetenzen</b>		
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	E, NP	<p><b>Behandlungsstunden:</b> In einer Altersgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung</li> </ul>
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	KJ, NP	<p>In beiden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe</li> </ul>
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)	Ü	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 38 Einheiten Supervision</li> </ul> <p><b>Fallbezogene Supervision</b> Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>Hospitation</b> Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.</p> <p><b>Schmerzkonferenzen</b></p>

		<p>Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen.</p> <p>Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.</p>
<p><b>Falldokumentationen</b></p> <p>Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen.</p> <p>Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.</p> <p>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.</p>		
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).</li> </ul> <p>Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.</p>		

### 3. Sozialmedizin

<b>Definition</b>	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiete <sup>4</sup>	Richtzahlen
<b>Fachkenntnisse</b>		<b>Theorie (curricular)</b> • Mindestens 320 Einheiten
<b>Übergreifende Inhalte der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige</li> <li>• Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN</li> <li>• Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege</li> </ul>	Ü	
<b>Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion</li> <li>• Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung</li> <li>• Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch</li> <li>• Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung</li> </ul>	Ü	
<b>Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung</li> <li>• Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation</li> <li>• Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation</li> </ul>	Ü	
<b>Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie</li> <li>• Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen</li> <li>• Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten</li> <li>• Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und</li> </ul>	Ü	

<sup>4</sup> Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Rehabilitation		
<b>Sozialmedizinische Begutachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben</li> <li>• trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung</li> <li>• Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten</li> <li>• rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit</li> </ul>	Ü	
<b>Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen</li> </ul>	Ü	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Ü	<b>Tätigkeit unter Supervision</b> Mindestens 18 Monate: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision</li> <li>• Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen</li> </ul> <b>Begehungen</b> 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.  <b>Sozialgericht</b> Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht  <b>Begutachtungen</b>
Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen		
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen		
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung		
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit		
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhabsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)		
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers		
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern		

	60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
<p><b>Begutachtungen</b></p> <p>60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)</li> <li>2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)</li> <li>3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)</li> </ol> <p>und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.</p>	
<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.</p> <p>Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.</p> <p>In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.</p>	
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Nachweise der erstellten Begutachtungen</li> </ul>	

#### 4. Analytische Psychotherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der analytischen Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> </ul>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

*Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:*

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
  - 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
    - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
    - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
  - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

	<p>anrechenbar</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li></ul>
--	---

## 4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	<i>Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	mindestens 240 Einheiten
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie und
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	<i>Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i>
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches	

Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren,	

Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden</li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> <li>Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung</li> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul> </li> <li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li> </ul> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 400 Stunden</li> </ul> </li> </ul>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	

<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	<p>Langzeitbehandlungen, davon</p>
<p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption</p>	<p>- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden</p>
<p>Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse</p>	<p>- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt.</li> <li>• 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar</li> <li>- 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung . Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt</li> </ul> </li> </ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li></ul> |
|--|--|

## 5. Systemische Therapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 5.2 Systemische Therapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische	

Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der</li> </ul>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
  - Selbsterfahrung:
    - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe
    - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
  - 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

*Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:*

- Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
    - 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
      - 5 Behandlung (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
      - 2 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
  - 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
  - Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom



Kompetenzfortschritt  
und der  
Fallkonstellation, davon  
mindestens 20  
Einheiten als  
Einzelsupervision

- 35 Einheiten  
Fallseminare mit  
regelmäßiger  
Vorstellung eigener  
Fälle Selbsterfahrung:
  - Mindestens 20  
Einheiten  
Einzelselbsterfahrung,
- 1 ausführlich  
dokumentierte Langzeit-  
und 1 ausführlich  
dokumentierte  
Kurzzeitbehandlung

## 6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

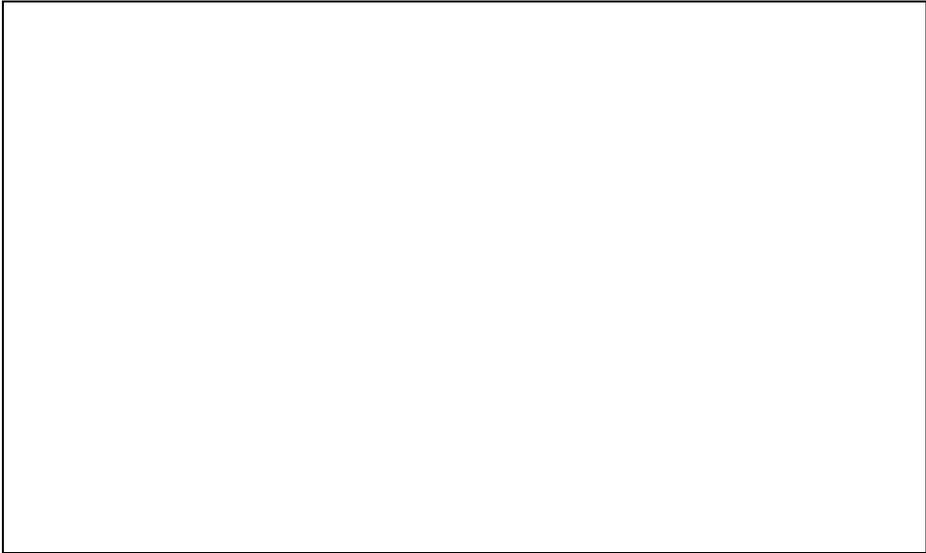
### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	mindestens 240 Einheiten
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	mindestens 120 Einheiten
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
<b>Therapieprozess</b>
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
<p>Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen</li> <li>• Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie</li> </ul>
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video
<b>Selbsterfahrung</b>
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p>
<p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens</li> </ul>
<p><b>Diagnostik und Therapieplanung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</li> </ul>
<p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> </ul>
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<p>Gruppenpsychotherapie davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p>
<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der</li> </ul>
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	<p>Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</p>
<p><b>Therapieprozess</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 70 Einheiten</li> </ul>
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	<p>Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</p>
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> </ul>
<p>Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul>
<p><b>Behandlungsmethoden und -techniken</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 ausführlich</li> </ul>
<p>Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen</li> <li>• grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungs-basiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)</li> </ul>	<p>dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</p>
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens</li> </ul>
<p>Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o 150 Stunden Langzeitbehandlungen , davon</li> </ul>
<p>Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</li> </ul>
<p>Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.</li> </ul>
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> </ul>
<p><b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> </ul>
<p>Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie</p>	
<p>Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie</p>	
<p>Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting</p>	
<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	
<p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption</p>	
<p>Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung</p>	



- Selbsterfahrung:
  - Mindestens 20 Einheiten
  - Einzelselfterfahrung, 80 Einheiten
  - Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten
  - Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie
  - Erwachsene anerkannt
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

## 7. Verhaltenstherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon</li> </ul>
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	

<p><b>Behandlungsmethoden und -techniken</b></p>	<p>mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</li> </ul>
<p>Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul>
<p><b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b></p>	
<p>Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> </ul>
<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	<p>Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<p>Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	

## 7.1 Verhaltenstherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

	<p>Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie , davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<p><b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b></p>	
<p>Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p>	
<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	
<p>Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	

**Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

**§ 1  
Ziel**

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.

(2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

(3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

(6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

### § 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
2. einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Anlagen 1, 2 und 3 voraus.

### § 4 Gebietsweiterbildung

(1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2. Im Übrigen kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.

(2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.
3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

(4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

## § 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Anlage 3 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in Richtlinien konkretisieren.

## § 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

## § 7 Führen von Bezeichnungen

(1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Anlage 1 zu führen.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Mehrere von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 8

### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung, Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind bei Bereichsweiterbildungen auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind,
4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Anlagen 1, 2 und 3; parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 vereinbar ist.

(4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Anlage 3 möglich.

(5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

## § 9

### Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer

Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

## § 10

### Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

## § 11

### Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Kammermitglieder, die die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“, „Psychologische Psychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ führen und ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(5) Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,

2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte zu erteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.

(9) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis und der Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammerangehörigenmitglieder zu veröffentlichen.

## § 12

### Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

### § 13 Weiterbildungsstätte

(1) Die in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.

(6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

(7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(8) Die von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

## § 14

### Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

## § 15

### Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

## § 16

### Zeugnisse

(1) Weiterbildungsbefugte haben den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

## § 17 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

## § 18 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen, Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine

Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

## § 19 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellende der Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Prüfung ohne einen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, sie kann weitere Nachweise fordern. Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

## § 20

### Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## § 21

### Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

## § 22

### Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), die der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht einem Weiterbildungsnachweis nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt einschließlich ihrer Anlagen 1, 2 und 3 am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## Anlage 1: Gebiete

### 1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

<b>Kompetenz</b>
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
Besondere Anforderungen der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden
Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen
Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit
Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>
<b>Handlungskompetenzen</b>
Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthaften ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
Psychotherapeutische Gutachtenerstellung
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren,

#### Methoden und Techniken

In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

*Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.*

## 2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche / Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche

<b>Definition</b>	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen und Patienten behandelt werden.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche,</li><li>• mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,</li><li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen,</li><li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.</li></ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## We Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet	
Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter	
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung	
Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule	
Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern	
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren	

<p><i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i></p>	
<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	
<p>Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen</li> <li>• 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren</li> </ul> </li> <li>• 60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren</li> <li>• Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung</li> <li>• 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> <li>• Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter</li> <li>• Erstellung von 3 Gutachten</li> </ul> <p>Davon ambulant mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik und Behandlung, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen</li> <li>◦ 40 Erstkontakte mit</li> </ul> </li> </ul>
<p>Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit</p>	
<p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p>	
<p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	
<p>Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p>	
<p>Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte</p>	
<p>Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen</p>	
<p>Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung</p>	
<p>Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen</p>	
<p>Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen</p>	
<p>Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten</p>	
<p>Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung</p>	

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung ○ 5 Akutbehandlungen
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	• Supervision ○ eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation ○ je Weiterbildungsteilnehmerin oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision ○ Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation	
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Gefahren einschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	Davon (teil-)stationär mindestens
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	• 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon ○ 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen ○ 20 Einzeltherapien ○ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	• 10 Krisen- und Notfallinterventionen
Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens	• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i>  <i>Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i>

### 3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin für Erwachsene / Fachpsychotherapeut für Erwachsene

<b>Definition</b>	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene</li><li>• mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung</li><li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen</li><li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet</li></ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.</p>
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit	
Grundlagen der Behandlung in der Forensik	
Grundlagen der Palliativversorgung	
Krisenintervention Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen</li> <li>• 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens</li> </ul>
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit	

<p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren</li> <li>○ mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen</li> </ul>
<p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren</li> <li>• Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung</li> <li>• 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> <li>• Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums</li> <li>• Erstellung von 3 Gutachten</li> </ul>
<p>Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p>	<p>Davon ambulant mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik und Behandlung, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren</li> </ul> </li> </ul>
<p>Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung</li> <li>○ 5 Akutbehandlungen</li> </ul>
<p>Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Supervision <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation</li> <li>○ je Weiterbildungsteilnehmerin oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon sind mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen</li> <li>○ Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar</li> </ul> </li> </ul>
<p>Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 für die</li> </ul>
<p>Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung</p>	
<p>Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen</p>	
<p>Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung</p>	
<p>Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen</p>	
<p>Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie</p>	
<p>Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose</p>	
<p>Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden</p>	
<p>Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche</p>	

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	<p>Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren</p> <p>Davon (teil-)stationär mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen</li> <li>• 40 Behandlungsfälle unter Supervision <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen</li> <li>○ 20 Einzeltherapien</li> <li>○ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit</li> </ul> </li> <li>• 10 Krisen- und Notfallinterventionen</li> <li>• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle</li> </ul>
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	
Angehörigenarbeit und triadische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge.	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.	<p><i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i></p> <p><i>Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i></p>

#### 4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie /  
 Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zur Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie oder zum Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

<b>Definition</b>	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
<b>Weiterbildungszeit</b>	60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung</li> <li>• mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung</li> <li>• bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen</li> <li>• bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet</li> </ul>
<b>Weiterbildungsstätten</b>	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>

<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.
----------------------	--

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

<b>Kompetenz</b>		<b>Richtzahlen</b>
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Therapie und mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen		
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF)		
Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen		
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes		
Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen		
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung		
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie		
Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter		
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen		
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden		
<b>Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>		
<b>Kompetenz</b>		
<b>Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>	<b>Altersbereich<sup>1</sup></b>	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie	A	
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität	A	
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	A	

<sup>1</sup> A = Allgemein, K = Kinder, E = Erwachsene

Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne)	K, E	
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E	
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A	
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems	A	
Pharmakologische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Neurochirurgische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-)organischer Wirkung	A	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<b>Altersbereich</b>	
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens	A	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patientinnen und Patienten z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung	A	
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	K, E	
Diagnostik von hirnerkrankungen bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	K, E	
Diagnostik von hirnerkrankungen bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen	K, E	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten	K, E	

Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung)	E	
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachterin oder des Gutachters; Kausalitäts- und Beweisregeln	K, E	

<b>Therapieprozess und Behandlungsmethoden</b>	<b>Altersbereich</b>	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Therapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld	A	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Therapie bei Kindern	K	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie bei Menschen im höheren Lebensalter	E	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	A	
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Therapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren	A	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins	A	
Behandlung von Antriebsstörungen	A	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	A	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion	A	
Behandlung von Neglect	A	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	A	
Behandlung exekutiver Funktionen	A	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	A	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	A	
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung	A	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	A	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen,	A	

Feinmotorik, Schmerzen)		
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen	E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie	A	
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	A	

Spezielle Settings	Altersbereich	
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)	E	Mindestens 40 Einheiten Theorievermittlung
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Stationäre schulische Rehabilitation therapeutische Wohngruppen	K	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) berufliche Rehabilitation Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) Wohn-/Tagesstätten für MEH	E	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) schulische Rehabilitation Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung	K	

Handlungskompetenzen		
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung		Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen</li> <li>• 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 50 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>○ 5 Behandlungen (mindestens 30 Stunden)</li> <li>○ 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (&gt; 70 Jahre)</li> <li>○ 10 Behandlungsfälle</li> </ul> </li> </ul>
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit		
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen		
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung		
Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation		
Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive,		

Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte		<p>im Kindes- und Jugendalter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens - 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) - 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem Gebiet bei Patientinnen und Patienten mit neuropsychologischen Störungen)</li> <li>• 80 Stunden Gruppenpsychotherapie</li> <li>• 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren</li> <li>• Mindestens 20 Supervisionseinheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren</li> </ul>
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige		
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen		
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung		
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen		
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung		
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen		
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie		
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose		
Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden		
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche		
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans		
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste		
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit		
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung		
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen		
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge		
Erstellen von Gutachten		
<b>Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie</b>	<b>Altersbereich</b>	
Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Exploration, Anamnese- und Befunderhebung unter	A	

Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, präorbiter, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und wertorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren		
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens	A	
Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache	A	
Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hirnanorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnanorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit	E	
Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuro-psychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen	A	
Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers)	K, E	
Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	K, E	

Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	K, E	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patientinnen und Patienten mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förderung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieabschlusses	K, E	
Neuropsychologische Therapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	K, E	
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektrophysiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung	K, E	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-/Zielabgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen; Förderung der Metakognition	K, E	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen	K, E	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk	K, E	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt); Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B. Sakkadentherapie; Alltagstraining räumlicher Orientierungsstörungen	K, E	
Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-vestibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation; visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	K, E	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie; internale Enkodierungs- und Abrufstrategien; Problemlösetraining; Förderung der	K, E	

Metakognition; Aufbau externer Gedächtnishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining		
Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT: Kognitiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles Training, Textverständnis- und Metaphertraining	K, E	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training; kompetenzorientierte Therapie bei SHT; Sozialkompetenztraining; Verhaltensmanagement; Externales Cueing; Neuro- und Biofeedback	K, E	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. Soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolltraining, spezielle Angehörigenbetreuung; Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen	K, E	
Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung); Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer-Erkrankungen und oder motorischer Störung; Aktivitätsaufbau; Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz; Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung	K, E	
Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation; virtuelle Realität; Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings	K, E	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze; Delirmanagement; patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression; Umgang mit wenig responsiven Patientinnen und Patienten; Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel	K, E	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen; Belastungs- und Pausenmanagement; soziale Einbindung	K, E	
Spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebsstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung; Selbsterhaltungstherapie, kognitive Stimulation; kognitives Erhaltungstraining	K, E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der	K, E	

Neurologie, Indikationsstellung; Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		
Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien	K, E	
Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patientinnen und Patienten	K, E	
Neuropsychoedukation von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen	K, E	
Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking; interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit <u>oder</u> bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege; <u>oder</u> in Spezialeinrichtungen und -Organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs (Sozialpädiatrische Zentren) und Frühfördereinrichtungen	K, E	
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung	K, E	
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten; Differenzialdiagnostik hirngeschädigter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung	K, E	

### **Selbsterfahrung**

*Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.*

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung

Unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen)
- die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation
- Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen
- Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patientinnen und Patienten
- Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod
- Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten

**Supervision**

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

**Prüfung**

Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene oder ein Erwachsener, 1 Kind und Jugendliche oder Jugendlicher, 1 höheres Lebensalter; 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär

1 Gutachten

## Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten

### 1. Analytische Psychotherapie

#### 1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson</li> <li>• 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsperson</li> </ul> <p>Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten, davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und mindestens 80 in der Gruppe</p>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosstellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

## 1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	

<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden</li> </ul>
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung

<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes
<b>Therapieprozess</b>
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie

in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

## 2. Systemische Therapie

### 2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

Selbsterfahrung  
Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

## 2.2 Systemische Therapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
<b>Therapieprozess</b>	Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen	
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie		
Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion		
Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie		
<b>Therapieprozess</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung		
Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting		
Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive		
<b>Handlungskompetenzen</b>		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion		
Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		

Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Selbsterfahrung</b>	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

### 3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

#### 3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur	

Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden</li> </ul>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

### 3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
<b>Therapieprozess</b>
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
<p>Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen</li> <li>• Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie</li> </ul>
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video
<b>Selbsterfahrung</b>
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden</li> </ul> <p>Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe</p>
<p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p>	
<p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p>	
<p><b>Diagnostik und Therapieplanung</b></p>	
<p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	
<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	
<p><b>Therapieprozess</b></p>	
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt</p>	
<p>Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen</p>	
<p>Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess</p>	
<p><b>Behandlungsmethoden und -techniken</b></p>	
<p>Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer</li> </ul>	

<p>Weiterentwicklungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)</li> </ul>
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting
<b>Selbsterfahrung</b>
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

### 3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	
Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung	
Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik)	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Selbsterfahrung
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und	

Behandlungsplanung	Mindestens 50 Einheiten
Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität	

## 4. Verhaltenstherapie

### 4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

#### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Über die gesamte Weiterbildung mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>• 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
<b>Therapieprozess</b>	Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs-	

und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	Gruppe
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

## 4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

#### 4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

##### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen	
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>		
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Ausgewählte Kenntnisse der für die verhaltenstherapeutische Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose		
<b>Therapieprozess</b>		
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken		
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>		
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen		
<b>Handlungskompetenzen</b>		
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>		
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung		
<b>Therapieprozess</b>		
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung		
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>		
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken		
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>		Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen
<b>Selbsterfahrung</b>
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

## Anlage 3: Bereiche

### 1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

<b>Definition</b>	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet <sup>2</sup>	Richtzahlen
<b>Fachkenntnisse</b>		<b>Theorie (curricular)</b> In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
<b>Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen</li> <li>• Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes</li> <li>• Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert</li> <li>• Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)</li> <li>• Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose)</li> <li>• Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen</li> <li>• Begleiterkrankungen des Diabetes</li> <li>• Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes</li> <li>• Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen)</li> <li>• Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)</li> <li>• Diabetes und Schwangerschaft</li> <li>• Gestationsdiabetes</li> <li>• metabolisches Syndrom</li> <li>• Prävention des Diabetes</li> <li>• evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen</li> <li>• Stress und Diabetes</li> <li>• Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes</li> <li>• Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext</li> </ul>	Ü	Mindestens 32 Einheiten
<b>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</b>	Ü	Mindestens 16 Einheiten

<sup>2</sup>Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren</li> <li>• Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren</li> <li>• Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung</li> <li>• Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze</li> <li>• diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze</li> <li>• physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze</li> <li>• Selbstmanagement</li> <li>• Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements</li> <li>• Psychoedukation Typ-1-Diabetes</li> <li>• Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Depression</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)</li> <li>• Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme</li> <li>• Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen</li> </ul>		
<p><b>Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)</li> <li>• Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung</li> <li>• Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes)</li> <li>• Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)</li> <li>• psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)</li> <li>• Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen</li> <li>• Diabetes und neuropathische Schmerzen –</li> </ul>	E, NP	Mindestens 16 Einheiten

<p>Therapieansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz</li> <li>• psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)</li> </ul>		
<p><b>Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen</li> <li>• altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien</li> <li>• entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes</li> <li>• diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen</li> <li>• gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen</li> <li>• Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabeteschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung</li> <li>• psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes</li> <li>• diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging</li> <li>• kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen</li> <li>• Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)</li> </ul>	KJ, NP	Mindestens 16 Einheiten
<p><b>Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)</li> <li>• Versorgungsstrukturen, -qualität</li> <li>• Diabetes und Sozialrecht (SGB)</li> <li>• Diabetes und Arbeitsleben</li> <li>• Diabetes und Verkehrsrecht</li> <li>• Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes</li> <li>• Verbände, Interessensverbände zur</li> </ul>	Ü	Mindestens 16 Einheiten

<p>Diabetologie national und international</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsmanagement in der Diabetologie</li> <li>• diagnostische Instrumente</li> <li>• Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen und Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien</li> <li>• Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes</li> </ul>		
<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>		
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes</p>	<p>E, NP</p>	<p><b>Behandlungsstunden:</b> In einer Altersgruppe: Mindestens 180</p>
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p>	<p>KJ, NP</p>	<p>supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.</p>
<p>Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.</p>	<p>Ü</p>	<p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1 : 4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten.</p> <p><b>Fallbezogene Supervision</b> Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>Hospitation</b> Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie</p>

		<p>und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).</p>
<p><b>Falldarstellungen</b></p> <p>Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen und Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.</p> <p>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.</p>		
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).</li> </ul> <p>Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.</p>		

## 2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

<b>Definition</b>	<p>Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet <sup>3</sup>	Richtzahlen
<p><b>Fachkenntnisse</b></p>		<p><b>Theorie (curricular)</b>            In einer Altersgruppe:            Mindestens 80 Einheiten            In beiden Altersgruppen:            Mindestens 112 Einheiten</p>
<p><b>Allgemeine Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten)            akute und chronische Schmerzen;            psychologische Funktionen des Schmerzes,            Einstellungen und Haltungen zum Schmerz;            psychologische Risikofaktoren und            Chronifizierungsmechanismen; Befund und            Befinden; Epidemiologie von Schmerz;            Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie</li> <li>• <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten)            einschließlich der funktionellen Anatomie von            Schmerz und Schmerzverarbeitung;            physiologische Chronifizierungsmechanismen;            medizinische Diagnostik und medizinische            Interventionsverfahren (invasive und nicht-            invasive) bei Schmerzerkrankungen;            Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle            Risiken der Opiode</li> <li>• <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 28 Einheiten)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten</li> <li>- Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz</li> <li>- neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung</li> <li>- Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Ü</p>	<p>Mindestens 48 Einheiten</p>

<sup>3</sup> Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;  
 E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

<p>interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit</li> <li>• <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie</li> </ul>		
<p><b>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe</li> <li>• <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</li> <li>• <u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> <li>- verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination</li> <li>- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung</li> </ul> </li> </ul>	E, NP	Mindestens 32 Einheiten
<p><b>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur</li> </ul>	KJ, NP	Mindestens 32 Einheiten

<p>Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation</li> <li>- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen</li> <li>- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen</li> <li>- störungsspezifische Klassifikationssysteme</li> <li>- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> <li>- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</li> <li>- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung</li> <li>- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)</li> <li>- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)</li> <li>- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung</li> </ul> </li> </ul>		
---	--	--

<b>Handlungskompetenzen</b>		
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	E, NP	<p><b>Behandlungsstunden:</b> In einer Altersgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung</li> </ul>
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	KJ, NP	<p>In beiden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe</li> </ul>
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)	Ü	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 38 Einheiten Supervision</li> </ul> <p><b>Fallbezogene Supervision</b> Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>Hospitation</b> Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.</p> <p><b>Schmerzkonferenzen</b></p>

		<p>Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen.</p> <p>Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.</p>
<p><b>Falldokumentationen</b></p> <p>Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen.</p> <p>Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.</p> <p>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.</p>		
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).</li> </ul> <p>Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.</p>		

### 3. Sozialmedizin

<b>Definition</b>	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.</p>
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiete <sup>4</sup>	Richtzahlen
<b>Fachkenntnisse</b>		<b>Theorie (curricular)</b> • Mindestens 320 Einheiten
<b>Übergreifende Inhalte der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige</li> <li>• Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN</li> <li>• Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege</li> </ul>	Ü	
<b>Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion</li> <li>• Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung</li> <li>• Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch</li> <li>• Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung</li> </ul>	Ü	
<b>Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung</li> <li>• Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation</li> <li>• Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation</li> </ul>	Ü	
<b>Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie</li> <li>• Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen</li> <li>• Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten</li> <li>• Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und</li> </ul>	Ü	

<sup>4</sup> Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Rehabilitation		
<b>Sozialmedizinische Begutachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben</li> <li>• trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung</li> <li>• Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten</li> <li>• rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit</li> </ul>	Ü	
<b>Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen</li> </ul>	Ü	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Ü	<b>Tätigkeit unter Supervision</b> Mindestens 18 Monate: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision</li> <li>• Ziel ist die Reflexion des gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen</li> </ul> <b>Begehungen</b> 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.  <b>Sozialgericht</b> Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht  <b>Begutachtungen</b> 60 Leistungspunkte aus
Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen		
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen		
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung		
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit		
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhabsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)		
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers		
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern		

	Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
<p><b>Begutachtungen</b></p> <p>60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)</li> <li>2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)</li> <li>3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)</li> </ol> <p>und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.</p>	
<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.</p> <p>Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.</p> <p>In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.</p>	
<p><b>Zeugnisse, Nachweise und Prüfung</b></p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,</li> <li>• Nachweise der erstellten Begutachtungen</li> </ul>	

#### 4. Analytische Psychotherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der analytischen Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</b>	<i>Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	mindestens 240 Einheiten
Psychodynamik und Psychopathologie	Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	mindestens 24 Einheiten
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	zur Gruppenpsychotherapie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie KJ:</i>
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	mindestens 120 Einheiten
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	Theorie
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	sowie mindestens 24 Einheiten zur
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Gruppenpsychotherapie.
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	Es werden bis zu 24 Einheiten zur
<b>Therapieprozess</b>	Gruppenpsychotherapie aus der
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	Kinder und Jugendliche anerkannt.
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> </ul>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

*Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:*

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
  - 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
    - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
    - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen

30 Doppelstunden (60 Stunden)

Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden)

Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt.

- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35

	<p>Einheiten als Einzelsupervision</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li><li>• Selbsterfahrung:<ul style="list-style-type: none"><li>- Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar</li></ul></li><li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li></ul>
--	---

## 4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie und</p> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.</p>
<b>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</b>	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches	

Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren,	

Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden</li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung</li> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul> </li> <li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li> </ul> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 400 Stunden</li> </ul> </li> </ul>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	

<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	<p>Langzeitbehandlungen, davon</p>
<p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden</li> </ul>
<p>Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden</li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt.</li> <li>• 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar</li> <li>- 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung . Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt</li> </ul> </li> </ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen</li></ul> |
|--|--|

## 5. Systemische Therapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

<b>Kompetenzen</b>	<b>Verfahrensspezifische Richtzahlen</b>
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 5.2 Systemische Therapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Systemischen Therapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

<b>Handlungskompetenzen</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
<b>Anwendungsform und spezielle Settings</b>	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

## 6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)</b>	<i>Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	mindestens 240 Einheiten Theorie in
Psychodynamik und Psychopathologie	Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	<i>Analytischer Psychotherapie:</i>
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	mindestens 120 Einheiten Theorie in
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	sowie mindestens 24 Einheiten zur
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie
<b>Therapieprozess</b>	Kinder und Jugendliche anerkannt.
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische	

Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
<b>Handlungskompetenzen</b>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der</li> </ul>
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
<b>Therapieprozess</b>	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
  - Selbsterfahrung:
    - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe
    - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
  - 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

*Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:*

- Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
    - 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
      - 5 Behandlung (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
      - 2 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30

Doppelstunden (60 Stunden)  
Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt.

- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung:
  - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung,
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

## 6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	
<b>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</b>	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	mindestens 240 Einheiten
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	

Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
<b>Therapieprozess</b>
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>
<p>Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen</li> <li>• Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie</li> </ul>
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-,

<p>Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie</p>	
<p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p>	
<p><b>Selbsterfahrung</b></p>	
<p>Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
<p><b>Handlungskompetenzen</b></p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p>
<p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen , davon</li> <li>- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> </ul>
<p><b>Diagnostik und Therapieplanung</b></p>	
<p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> </ul>
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden)</li> </ul>
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gruppenpsychotherapie davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> </ul>
<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> </ul>
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	
<p><b>Therapieprozess</b></p>	
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in</p>	

der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe</li> <li>- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden</li> <li>- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen</li> </ul>
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt	
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen</li> <li>• grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)</li> </ul>	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- Psychotherapie  
Erwachsene anerkannt.
- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
  - Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
  - 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
  - Selbsterfahrung:
    - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt
  - 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

## 7. Verhaltenstherapie

<b>Definition</b>	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
<b>Weiterbildungszeit</b>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
<b>Weiterbildungsvoraussetzung</b>	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
<b>Weiterbildungsstätten</b>	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
<b>Zeiteinheiten</b>	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

## 7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings	

und altersbezogener Übergänge	
<b>Handlungskompetenzen</b>	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</li> <li>- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
<b>Therapieprozess</b>	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

## 7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

### Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<b>Vertiefte Fachkenntnisse</b>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
<b>Grundlagen der Verhaltenstherapie</b>	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
<b>Therapieprozess</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Handlungskompetenzen</b>	Über die gesamte

<b>Diagnostik und Therapieplanung</b>	Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
<b>Therapieprozess</b>	o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
<b>Behandlungsmethoden und -techniken</b>	- 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie , davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</li> <li>• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</li> <li>• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</li> </ul> </li> <li>• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</li> </ul>
<b>Anwendungsformen und spezielle Settings</b>	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
<b>Selbsterfahrung</b>	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	